



Anlage TOP 4.2

Beschluss des Landtages

Leistungsfähigkeit des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sichern

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **42. Sitzung** zu Drucksache 6/1922 folgenden Beschluss gefasst:

1. Eine leistungsstarke Verbandsarbeit des Landesfeuerwehrverbandes stellt einen unverzichtbaren Beitrag für einen flächendeckenden, leistungsfähigen Brandschutz und die Bewältigung von Großschadensereignissen im Land Sachsen-Anhalt dar. Darüber hinaus leistet er einen maßgeblichen Beitrag zur Unterstützung der Gemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehren. Es muss Anliegen aller beteiligten politischen und gesellschaftlichen Akteure sein, konstruktiv und unter Ausschöpfung der jeweiligen Möglichkeiten, unverzüglich an der Konsolidierung eines fachlich leistungsstarken Verbandes mitzuwirken. Gleichmaßen müssen in diesem Zusammenhang dringend die Herausforderungen im Bereich der Jugendbildungsarbeit geklärt werden.
2. Zur Überwindung der finanziellen und personellen Krisensituation des Verbandes ist in erster Linie der Landesfeuerwehrverband mit seinen Mitgliedern selbst gefordert. Der Landtag unterstützt die Empfehlung der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. März 2013 an die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, ihre Zustimmung zu einer einmaligen Sonderumlage in Höhe von 43 Cent pro Verbandsmitglied zu geben. Mit dieser Umlage würde der Landesfeuerwehrverband einen unverzichtbaren eigenständigen Konsolidierungsbeitrag leisten.
3. Der Landtag bestärkt den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes in seinen Bemühungen zur weiteren Gewinnung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder. Das ehrenamtliche Engagement des Verbandes und seines Vorstandes muss jedoch angemessen unterstützt werden. Dazu sollte ein/e Geschäftsführer/in eingestellt werden, um die organisatorischen und insbesondere die finanziellen Verbandsgeschäfte professionell abwickeln zu können.
4. Für eine leistungsstarke Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes sind im Rahmen der diesjährigen Haushaltsaufstellung und -beratung für das Haushaltsjahr 2014 ausreichend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung zu stellen.

(Ausgegeben am 27.03.2013)

5. Der Landtag bittet die Landesregierung, den Entwurf der notwendigen Konsolidierungsvereinbarung dem Ausschuss für Inneres und Sport sowie dem Ausschuss für Finanzen vorzulegen.

Detlef Gürth
Präsident



Unterrichtung

Landesrechnungshof
Sachsen-Anhalt

Dessau-Roßlau, 30. November 2012

Jahresbericht 2012 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2011 - Teil 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 97 LHO lege ich hiermit als Anlage den Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt 2012 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2011, Teil 1 - Denkschrift und Bemerkungen - vor und bitte um entsprechende Unterrichtung des Landtages.

Dieser Bericht ist Teil des Entlastungsverfahrens gem. Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung.

Der Ministerpräsident und der Minister der Finanzen werden für die Landesregierung direkt informiert.

Der Bericht wird am 5. Dezember 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass der Jahresbericht und das Pressestatement nach Veröffentlichung unter folgender Adresse zur Verfügung stehen werden:

www.lrh.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

Seibicke
Präsident

Verfügung des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt:

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages (GO.LT).

Nach § 40 Abs. 1 GO.LT überweise ich den Jahresbericht zur Beratung und zur Berichterstattung an den Ausschuss für Finanzen.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 11.12.2012)

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Jahresbericht 2012

Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2011



Teil 1

Denkschrift und Bemerkungen

Einzelplan	03	– Ministerium für Inneres und Sport
Kapitel	0331	– Brandschutz und Katastrophenschutz - Land
Titel	685 51	– Zuschuss an den Landesfeuerwehrverband
geprüftes	2007	– 72.999,00 €
Haushaltsvolumen	2008	– 71.990,00 €
	2009	– 82.942,51 €
	2010	– 79.190,00 €
Einzelplan	05	– Ministerium für Arbeit und Soziales
Kapitel	0517	– Kinder, Jugend, Familie
Titelgruppe	61	– Jugendarbeit
Titel	684 61	– Zuschüsse an freie Träger
geprüftes	2007	– 61.980 €
Haushaltsvolumen	2008	– 76.550 €
	2009	– 96.382 €
	2010	– 96.194 € (jeweilige Zuwendungshöhe)

5 Erhebliche Defizite in der Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes sowie deren Begünstigung durch die Zuwendungsgeber

Der Landesfeuerwehrverband hat im Rahmen seiner Tätigkeit teilweise grundlegende Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht beachtet. Als besonders gravierend bewertet der Landesrechnungshof die bestehenden Mängel hinsichtlich der nicht gegebenen Nachvollziehbarkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse. Hiervon ist in besonderem Maße der Bereich der Jugendfeuerwehr mit ihrem Bildungszentrum als rechtlich unselbständige Untergliederung des Landesfeuerwehrverbandes betroffen.

Der Landesrechnungshof hat in Einzelfällen festgestellt, dass eine wirksame rechtsgeschäftliche Vertretung des Landesfeuerwehrverbandes im Zuwendungsverfahren nicht gewährleistet war. Der Landesfeuerwehrverband hat mit dieser Verfahrensweise gegen seine eigene Satzung verstoßen.

Zudem ist die Tätigkeit des Bildungszentrums der Jugendfeuerwehr nur mangelhaft dokumentiert worden. Eine überhöhte Förderung bzw. eine Förderung von nicht durchgeführten Lehrgängen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Entwicklung der bestehenden Defizite in der Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes ist durch das konkrete Verwaltungshandeln bei der Zuwendungsgewährung durch die Zuwendungsgeber Ministerium für Inneres und Sport und Landesjugendamt begünstigt worden. Dies betrifft insbesondere

- die seit Jahren nicht vorgenommene Prüfung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsberechtigung der Zuwendungsempfänger und
- die nicht zeitgerechte Verwendungsnachweisprüfung durch das Ministerium für Inneres und Sport sowie die nicht vollständig angeforderten Verwendungsnachweise durch das Landesjugendamt.

Des Weiteren hat der Landesrechnungshof eine unterschiedliche Vorgehensweise und unzulängliche Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zuwendungsbescheide der Jahre 2010 und 2011 festgestellt.

1 Vorbemerkung

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2011 die Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (im Folgenden Landesfeuerwehrverband) sowie die Zuwendungsgewährung an den Landesfeuerwehrverband und die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2007 bis 2010 geprüft.

Der Landesfeuerwehrverband mit Hauptsitz in Magdeburg wurde am 15. Dezember 1990 gegründet. Er fördert das Feuerwehrwesen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf diesem Gebiet.

Bestandteil des Vereins ist die nicht rechtsfähige Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt. Sie wurde am 28. September 1991 als Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbandes gegründet und hat ihren Sitz auf dem Gelände der Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge.⁴¹ Sie vertritt unter anderem die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren und ist Träger des Bildungszentrums. Sie verfügt über eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes ist.

⁴¹ Seit dem 23. Juli 1992 ist die Jugendfeuerwehr anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt.

Die Bildungsarbeit des Bildungszentrums ist insbesondere auf die Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehren ausgerichtet. Das Bildungszentrum begleitet Projekte und führt unter anderem Workshops zu jugendspezifischen Themen durch.

Der Landesfeuerwehrverband erhielt Zuwendungen vom Ministerium für Inneres und Sport sowie vom Landesjugendamt. Das Landesjugendamt hat nur den Bereich des Bildungszentrums der Jugendfeuerwehr gefördert.

Tabelle 1

	Vom Ministerium für Inneres und Sport gezahlte Zuwendungen				
Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Betrag	72.999 €	61.990 €	73.511 €	69.190 €	71.000 €

Im Doppelhaushalt 2012/2013 sind jährlich 20.000 € für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Sport veranschlagt.

Tabelle 2

	Vom Landesjugendamt gezahlte Zuwendungen				
Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Betrag	61.980 €	76.550 €	96.382 €	96.194 €	96.263 €

Von den Zuwendungen umfasst ist dabei unter anderem die Förderung von drei Personalstellen für das Bildungszentrum der Jugendfeuerwehr durch das Ministerium für Inneres und Sport sowie durch das Landesjugendamt. Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Sport ab dem Haushaltsjahr 2008 zusätzlich zu den in der Tabelle 1 dargestellten Mitteln jährlich 10.000 € aus dem Kapitel 0331 als Anteil für die Personalkostenförderung der Jugendbildungsreferentin dem Landesjugendamt zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

2 Defizite in der Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes

Die Mängel in der Geschäftsführung betreffen insbesondere:

2.1 Fehlende Nachvollziehbarkeit der Bilanzen des Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrverband hat ein kaufmännisches doppeltes Buchführungssystem eingerichtet. Nach § 238 Handelsgesetzbuch ist eine kaufmännische Buchführung nur dann ordnungsgemäß, wenn sie so beschaffen ist, dass sie einem sachverständigen

Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Zudem verlangen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Nr. 6.8⁴², dass die Belege die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten müssen. Aus den Ausgabebelegen haben insbesondere der Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, der Zahlungsbeweis und bei Gegenständen der Verwendungszweck ersichtlich zu sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Im Rahmen der Prüfung beabsichtigte der Landesrechnungshof, die zu den Bilanzen der Jahre 2007 bis 2009 führenden Geschäftsvorfälle zu prüfen und bat den Landesfeuerwehrverband um Vorlage der entsprechenden Unterlagen. Der Landesfeuerwehrverband selbst konnte keine vollständigen Unterlagen zu den Konten vorlegen. Auch die beauftragten Steuerbüros konnten lediglich zu den Konten des Landesfeuerwehrverbandes Unterlagen vorlegen. Zum Bereich der Jugendfeuerwehr und des Bildungszentrums fehlten diese fast vollständig.

Im Ergebnis der Prüfung kam der Landesrechnungshof zu der Einschätzung, dass die Finanzstruktur des Landesfeuerwehrverbandes aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht nachvollziehbar war. Diese Unterlagen waren entweder nicht mehr vorhanden oder hätten noch(-mals) erstellt werden müssen. Eine Übereinstimmung der Bilanzen und Gewinnermittlungen mit den vorgelegten Kontenblättern konnte der Landesrechnungshof somit nicht feststellen. Eine Prüfung der vorhandenen sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung war mangels ordnungsgemäßer Anlagenverzeichnisse ebenfalls nicht möglich.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auch auf zwei Sachverhalte, die mangels nachvollziehbarer Unterlagen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung genügen.

Dazu zählt eine von der Jugendfeuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes im Jahr 2007 vorgenommene Überweisung an den Förderverein der Jugendfeuerwehr Olvenstedt sowie deren Rückbuchung in Höhe von 4.000 €. Auf den entsprechenden

⁴² Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

Kontounterlagen ist dabei ein Großteil der Angaben zur Buchung geschwärzt und damit unlesbar.

In einem weiteren Fall hatte der Landesfeuerwehrverband im Jahr 2010 einen Honorarvertrag mit einem sonst unüblich hohem Honorar von 400 € monatlich geschlossen. Die Zahlungen im Jahr 2010 und 2011 erfolgten, obwohl die beizubringenden Honorarrechnungen inkl. Stundennachweise nicht vorlagen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht nachgekommen. Dazu hätte der Vorstand dafür Sorge tragen müssen, dass die Nachvollziehbarkeit der Jahresabschlüsse einschließlich der erhaltenen Zuwendungen entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung jederzeit gegeben ist.

2.2 *Nicht wirksame rechtsgeschäftliche Vertretung des Zuwendungsempfängers*

Nach Nr. 9.2.1 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes führt der geschäftsführende Landesverbandsvorstand im Auftrag des Landesverbandsvorstandes die Geschäfte des Verbandes und ist auch gesetzlicher Vertreter im Sinne § 26 BGB. Nach Satz 3 unter Nr. 9.2.1 der Satzung vertreten zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes den Verband gemeinsam. Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand besteht aus dem Landesverbandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern und seit März 2009 dem Landesjugendfeuerwehrwart.

Im Rahmen der Zuwendungsverfahren sind neben den Antragsunterlagen und den Verwendungsnachweisen auch die Geldbedarfsanforderungen grundsätzlich nur von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet worden. In einigen Fällen erfolgte die Unterzeichnung sogar durch Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes waren. Das betraf z. B. den Verwendungsnachweis über die vom Landesjugendamt erhaltenen Zuwendungen für die Jahre 2007 und 2008 und eine Finanzierungsvereinbarung in Höhe von 5.000 € für das Jahr 2008.

Der Landesfeuerwehrverband hat mit dieser Verfahrensweise gegen seine eigene Satzung verstoßen. Eine wirksame Vertretung des Landesfeuerwehrverbandes war damit im Zuwendungsverfahren nicht gegeben.

Der Landesrechnungshof sieht es als notwendig an, dass bei allen rechtserheblichen Handlungen die entsprechende Vertretungsberechtigung beachtet wird.

2.3 *Unzureichende Dokumentation im Bildungszentrum*

Nach Nr. 5.3.2 der Verfahrensgrundsätze auf dem Gebiet der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wird eine Zuwendung zur außerschulischen Kinder- und Jugend(fort)bildung im Sinne einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 15 € je Teilnehmertag bei Mehrtagesveranstaltungen gewährt. Für die Jahre 2007 bis 2011 hat das Landesjugendamt dafür Zuwendungen in Höhe von 22.540 € bis 37.280 € jährlich an die Landesjugendfeuerwehr ausgereicht.

Der Landesrechnungshof hatte zunächst beispielhaft eine beim Bildungszentrum aufgefundene Unterlage mit den beim Landesjugendamt eingereichten Unterlagen für ein Lehrgangswochenende abgeglichen und im Ergebnis erhebliche Differenzen festgestellt. Um nachzuvollziehen, ob es sich bei den Differenzen um eine wiederholte Praxis handelt, hat er für das Jahr 2008 eine in den Unterlagen des Bildungszentrums vorhandene handschriftlich geführte Strichliste über die erfolgten Lehrgangsanmeldungen ausgewertet.⁴³

Diese hat der Landesrechnungshof den Angaben des beim Landesjugendamt eingereichten Verwendungsnachweises gegenübergestellt. Die gegenüber dem Landesjugendamt angegebene Teilnehmeranzahl beträgt für 2008 mehr als das Dreifache der nach der Strichliste nachvollziehbaren Teilnehmeranmeldungen.

Für die betroffenen Lehrgänge konnten vom Bildungszentrum auch keine diesbezüglichen vom Landesrechnungshof angeforderten Teilnehmerlisten vorgelegt werden.

Das Landesjugendamt hatte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung keine Vorlage von Teilnehmerlisten für nötig erachtet, lediglich diesbezügliche Angaben des Zuwendungsempfängers akzeptiert und daraus folgend auch keine Beanstandungen in dieser Hinsicht erhoben. Der Landesrechnungshof geht daher davon aus, dass vollständige Teilnehmerlisten damit auch beim Zuwendungsgeber nicht vorlagen.

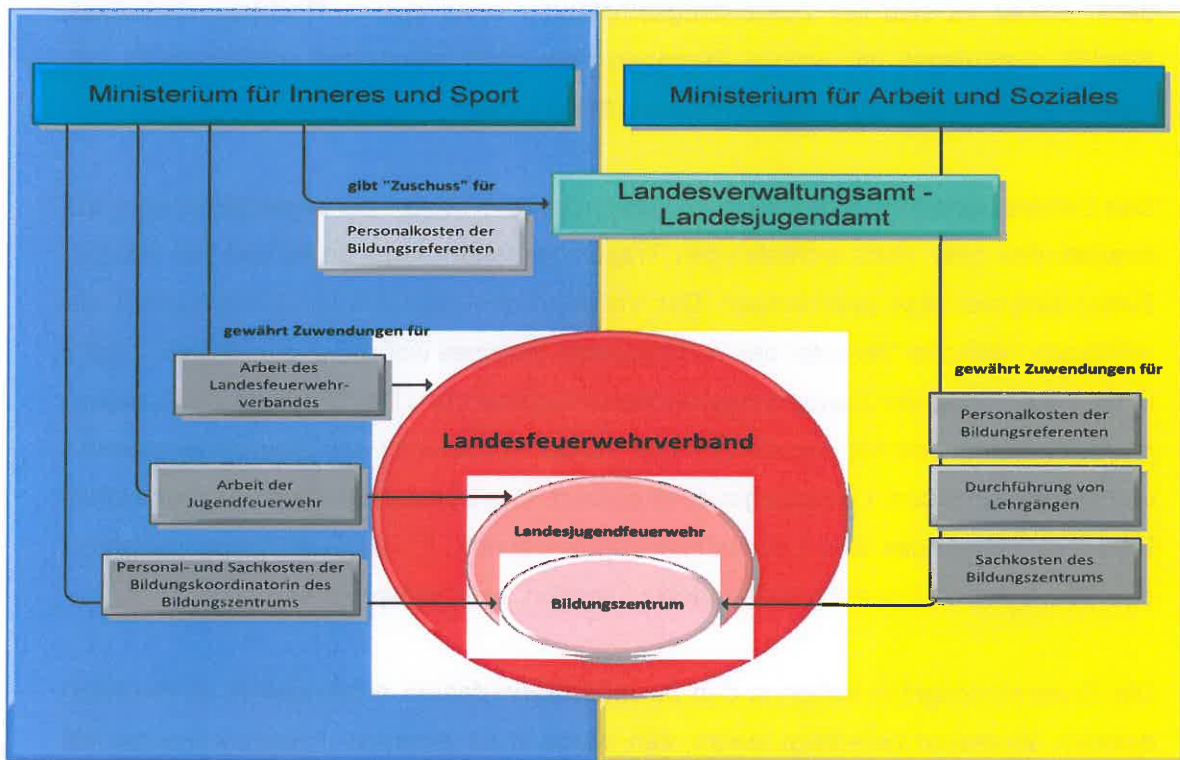
Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist damit die im Nachweis angegebene Teilnehmeranzahl als nicht belegt anzusehen. Eine überhöhte Förderung bzw. eine Förderung von nicht durchgeführten Lehrgängen kann nicht ausgeschlos-

⁴³ Andere Unterlagen konnten vom Landesfeuerwehrverband/dem Bildungszentrum nicht vorgelegt werden.

sen werden. Sofern der Nachweis nicht erbracht werden kann, hält der Landesrechnungshof eine Rückforderung der Zuwendungen durch das Landesjugendamt für notwendig.

3 Verwaltungshandeln bei der Zuwendungsgewährung durch das Land an den Landesfeuerwehrverband

Die Förderstruktur des Landesfeuerwehrverbandes durch das Land ist im nachfolgenden Schaubild dargestellt:



Das Ministerium für Inneres und Sport hat somit direkt bzw. indirekt die Arbeit aller Bereiche des Landesfeuerwehrverbandes einschließlich der Jugendfeuerwehr und des Bildungszentrums durch Zuwendungen unterstützt.

Das Landesjugendamt förderte zusätzlich die Arbeit des Bildungszentrums der Jugendfeuerwehr.

3.1 Nicht vorgenommene Prüfung der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Zuwendungsempfängers

Nach § 23 LHO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen

ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Der Begriff der „Stellen“ in diesem Sinne ist insbesondere hinsichtlich der Rechtsfähigkeit nicht normiert. Grundsätzlich ist die Rechtsfähigkeit eines Zuwendungsempfängers auch nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben.

Nach Nr. 3 der Verfahrensgrundsätze auf dem Gebiet der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Vertragspartner (Zuwendungsempfänger) öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII. Weiter führen die Verfahrensgrundsätze dazu aus, dass, soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, festzulegen ist, welche Personen dem Land gegenüber verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

Das Landesjugendamt betrachtete im Zuwendungsverfahren die Jugendfeuerwehr als anerkannten aber nicht rechtsfähigen Träger der freien Jugendhilfe und hat mit ihm Zuwendungsverträge geschlossen. Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes als rechtsgeschäftlicher Vertreter des rechtsfähigen Vereines war dabei grundsätzlich nicht in die Abwicklung der Zuwendungsverfahren eingebunden. Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes hat sich daher nicht mit der Abwicklung des Zuwendungsverhältnisses mit dem Landesjugendamt befasst. Das Landesjugendamt hat auch einer Bitte des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes, in die Zuwendungsverfahren des Bildungszentrums mit eingebunden zu werden, nicht entsprochen.

Die Zuwendungsgeber haben in den Zuwendungsverfahren nicht geprüft, ob die Handelnden überhaupt berechtigt waren, den Verband zu vertreten. Dadurch konnten für den Zuwendungsempfänger Personen tätig werden, die nach der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes nicht vertretungsberechtigt waren. Hierdurch ist begünstigt worden, dass der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes nicht über alle Vorgänge im Verband in nachweisbarer Form informiert war. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies wiederum zur Entwicklung der dargestellten Defizite bei der Geschäftsführung des Verbandes beigetragen hat.

Vereinsrechtsrechtliche Haftungsfolgen bei etwaigen eventuellen zuwendungsrechtlichen Verstößen hat das Landesjugendamt ausweislich der Aktenlage nicht geprüft, obwohl dies nach Nr. 3 der vom Landesjugendamt für die Förderung angewandten Verfahrensgrundsätzen erforderlich gewesen wäre. Seine Rechtsauffassung hat das Landesjugendamt auch gegenüber dem zuständigen Ministerium für Arbeit und Soziales vertreten.

In seiner Stellungnahme hat das Ministerium für Arbeit und Soziales ausgeführt, dass die Jugendfeuerwehr zwar keine juristische Person sei. Dies wäre jedoch unschädlich, da die Jugendfeuerwehr als nicht rechtsfähiger Verein zu qualifizieren und auch bei fehlender Rechtsfähigkeit als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen sei. Der nicht rechtsfähige Verein hafte bereits nach § 54 S. 1 BGB mit seinem Vereinsvermögen. Zu dieser Haftung trete die persönliche Haftung der jeweils für die Jugendfeuerwehr Handelnden nach § 54 S. 2 BGB hinzu. Einer Regelung zur Haftung habe es daher nicht bedurft.

Der Landesrechnungshof hält die notwendige Autonomie von Jugendverbänden und/oder -gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Gesamtvereinen grundsätzlich für wichtig. Diese Autonomie kann sich aber aus rechtlichen Gründen regelmäßig nicht auf die finanziellen Auswirkungen und weiteren rechtlichen Verpflichtungen von Zuwendungsverfahren beziehen.

Weiterhin führt die Abwicklung des Zuwendungsrechtsverhältnisses ausschließlich mit der nicht rechtsfähigen Jugendfeuerwehr dazu, dass für etwaige Forderungen des Landes – wie z. B. bei der Rückforderung von Zuwendungsmitteln – der rechtsfähige Landesfeuerwehrverband mit seinem Vermögen nicht haftet. Eine Haftung des Gesamtvereins kommt nur dann in Betracht, wenn dessen Vorstand in die Abwicklung des Zuwendungsrechtsverhältnisses in rechtlich zurechenbarer Form eingebunden worden wäre. Dadurch kann die Durchsetzung berechtigter Rückforderungsansprüche des Landes erschwert sein, sofern das Vermögen der nicht rechtsfähigen Untergliederung bzw. der Handelnden nicht ausreichend sein sollte.

Der rechtsfähige Gesamtverein hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofes daher angemessen in die Abwicklung der Förderung der Jugendfeuerwehr einbezogen werden müssen.

Mit diesem Verfahren hat das Landesjugendamt seine eigenen Verfahrensgrundsätze verletzt.

Durch die parallel von zwei Zuwendungsgebern abgewickelten Zuwendungsverfahren entsteht ein erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen den beiden Bewilligungsbehörden sowie Abwicklungsprobleme durch unterschiedliche Förderverfahren beim Landesfeuerwehrband. Diese werden durch die direkte Förde-

zung des Bereichs des Bildungszentrums der Jugendfeuerwehr ohne Einbeziehung des Vorstandes verstärkt.

3.2 Defizite bei der Verwendungsnachweisprüfung

a) durch das Ministerium für Inneres und Sport

Zuwendungsempfänger haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuwendungsmitteln einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis u. a. hinsichtlich der Erfüllung des vom Land beabsichtigten Zweckes sowie der Einhaltung der entsprechenden zuwendungsrechtlichen Vorschriften unverzüglich nach Eingang zu prüfen.

Der Landesfeuerwehrverband hat seine Verwendungsnachweise in der Regel zeitnah zum Vorlagetermin (31. März des Folgejahres) eingereicht. Die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen durch das Ministerium für Inneres und Sport erfolgte grundsätzlich erst nach über einem Jahr nach dem Eingang der Verwendungsnachweise, für das Zuwendungsverfahren 2007 sogar erst Ende 2010.

Die nicht unverzügliche Verwendungsnachweisprüfung durch das Ministerium für Inneres und Sport führt nach Auffassung des Landesrechnungshofes vorliegend u. a. dazu, dass

- für das Jahr 2008 die zweckentsprechende Verwendung von Haushaltsmitteln von insgesamt 61.990 € erst Ende 2010/Anfang 2011 geprüft worden ist,
- für die Jahre 2009 und 2010 der Verwendungsnachweis über Haushaltsmittel in einer Bewilligungshöhe von insgesamt 113.180 € bis Oktober 2011 noch nicht geprüft worden war,
- es dem Ministerium für Inneres und Sport nicht möglich war, zeitnah Anhaltspunkte feststellen zu können, die die beim Landesfeuerwehrverband dargestellten Defizite in der Geschäftsführung betreffen und
- erhebliche Rechtsunsicherheiten beim Zuwendungsempfänger wegen der offenen Verfahren und der damit verbundenen Risiken bezüglich der Rückforderungen bestehen.

Für den Landesrechnungshof sind die zeitlichen Verzögerungen bei der Verwendungsnachweisprüfung durch das Ministerium für Inneres und Sport nicht nachvollziehbar. Insbesondere weil das zuständige Fachreferat im Oktober 2010 bezüglich der Förderung des Landesfeuerwehrverbandes zu der internen Einschätzung gekommen war, dass „Probleme bei der Umsetzung der ... abgesprochenen und bewilligten Projekte ...

bereits über einen längeren Zeitraum“ bestanden hätten. „Nur durch ständige ‚Überwachung‘ und genaue Vorgaben ... im Zuwendungsbescheid und in persönlichen Gesprächen ist eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel abzusichern.“

In seiner Stellungnahme vom 14. August 2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport ausgeführt, dass der Verwendungsnachweis 2007 seinerzeit zeitnah geprüft worden sei. Die Verwendungsnachweise für die Folgejahre hätten entgegen der Bewertung des Landesrechnungshofes nicht vollständig vorgelegen, dies sei die Ursache für die Verzögerungen bei deren Bearbeitung.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das Ministerium für Inneres und Sport im Prüfungsverfahren selbst eingeräumt hat, dass die Nachforderung von Unterlagen nur mündlich und in nicht dokumentierter Form erfolgt ist. Zudem seien die Verzögerungen in der Übernahme von Sonderaufgaben durch den zuständigen Sachbearbeiter begründet.

Der Landesrechnungshof bewertet diese Dokumentationsmängel als gravierend. Er weist darauf hin, dass Zuwendungen durch die Landesverwaltung nur in dem Umfang gewährt werden dürfen, wie sie in der Lage ist, die Verwendungsnachweise zeitgerecht zu kontrollieren.

b) durch das Landesjugendamt

Nach Nr. 10.2 der VV zu § 44 LHO genügt bei Zuwendungen bis 25.000 € in der Regel ein einfacher Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen besteht. Mit Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 29. September 2009 wurde die Betragsgrenze auf 50.000 € angehoben. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der vom Land für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel hat die Landesjugendfeuerwehr als Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Das Landesjugendamt hat mit der Landesjugendfeuerwehr Zuwendungsverträge geschlossen, wonach der Zuwendungsempfänger bis zum 31. März des Folgejahres einen zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen hat, welcher das finanzielle Jahresergebnis gegliedert nach Einnahmen und Ausgaben – auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplanes – ausweist. Belege und Teilnehmerlisten waren dem Nachweis nur nach gesonderter Aufforderung beizufügen.

Diese durch das Landesjugendamt über die Vertragsregelungen aufgestellten Anforderungen an den Nachweis der Verwendung entsprechen nicht den Anforderungen nach § 44 LHO einschließlich der Verwaltungsvorschriften an einen Verwendungsnachweis. In Anbetracht der Zuwendungshöhe von jährlich 61.980 € bis zu 96.382 € wäre die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises erforderlich gewesen.

Durch diese Verfahrensweise hat das Landesjugendamt nicht nur gegen die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften verstoßen, sondern auch auf den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen und damit auf eine umfassende Dokumentation des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel verzichtet. Etwaige sich aus den Belegen ergebende Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung waren daher für das Landesjugendamt nicht erkennbar.

Entsprechend der Zuwendungsverträge soll der Zuwendungsempfänger nur Maßnahmen durchführen, die landesweit ausgerichtet sind. Als landesweit werden dabei Maßnahmen betrachtet, an denen Teilnehmer aus mindestens zwei Landkreisen/kreisfreien Städten und dabei maximal 60 v. H. aus einem/-r Landkreis/kreisfreien Stadt kommen. Da sich das Landesjugendamt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung keine Unterlagen als Beleg vorlegen ließ, konnte die Erfüllung des beabsichtigten Zuwendungszweckes gleichfalls nicht geprüft werden.

In seiner Stellungnahme hat das Ministerium für Arbeit und Soziales ausgeführt, dass die Zuwendungen jeweils zur Finanzierung der Personalkosten, der Bildungsmaßnahmen und der Verwaltungskosten erfolgt sind. Nur aus Gründen der Verwaltungsökonomie sei dies auf Grundlage eines Vertrages bzw. Bescheides erfolgt. Nur bei der Förderung der Personalkosten der Jugendbildungsreferenten sei die Bagatellgrenze von 25.000 € bzw. 50.000 € überschritten worden. Bei den Zuwendungen für den Bereich der Bildungsmaßnahmen sei dies nicht der Fall gewesen, so dass die Nichtvorlage der Teilnehmerlisten nicht zu beanstanden sei.

Der Landesrechnungshof teilt diese Auffassung nicht. Die Finanzierung der Kosten und der Bildungsmaßnahmen sind schon wegen des gemeinsamen Zuwendungszweckes inhaltlich so miteinander verbunden, dass es sich nicht nur aus verwaltungsökonomischen Gründen um ein Förderverfahren handelt. Das ist auch beispielhaft daran erkennbar, dass Voraussetzung für die Förderung der Jugendbildungsreferenten nach den maßgeblichen Verfahrensgrundsätzen u. a. ist, dass diese 800 Teilnehmertage der Bildungsmaßnahmen im Jahr nachweisen und hiervon 400 Teilnehmertage selbst vor-

bereiten und durchführen müssen. Für die weiteren 400 Teilnehmertage müssen sie die pädagogische Verantwortung tragen.

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen setzt somit nach Ansicht des Landesrechnungshofes einen vollständigen Verwendungsnachweis voraus, der auch die Durchführung der Bildungsmaßnahmen bzw. die Verwaltungskosten und damit den Einsatz sämtlicher Zuwendungsmittel umfasst. Auch die Einhaltung der Landkreisregelung wäre damit dokumentiert worden und einer Überprüfung durch den Zuwendungsgeber zugänglich gewesen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises soll es der Verwaltung ermöglichen festzustellen, ob die zugewendeten Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind. Darüber hinaus kommt der Prüfung der Verwendungsnachweise wesentliche Bedeutung beim Erkennen von Defiziten in der Abwicklung der Zuwendungsverfahren durch den Zuwendungsempfänger zu.

Die Zuwendungsgeber haben Möglichkeiten, zeitnah Anzeichen für bestehende Defizite bei den Zuwendungsempfängern erkennen zu können, nicht genutzt.

3.3 Fehlende Abstimmung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesjugendamt zur weiteren Zuwendungspraxis im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zuwendungsbescheide im Jahr 2011

Sollen für ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, so soll die Bewilligung in geeigneten Fällen nur durch eine Behörde erfolgen (Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO). Nach Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint.

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte am 22. Juli 2011 drei Zuwendungsbescheide über insgesamt 100.520 € für die Jahre 2010 und 2011 für die Gewährung von Zuwendungen an den Landesfeuerwehrverband widerrufen. Bereits ausgezahlt waren zu diesem Zeitpunkt 44.028,86 €, die zurückzuzahlen sind. Grundlage der Widerrufe war die Feststellung des Ministeriums, dass der Landesfeuerwehrverband zweckgebundene Zuwendungen teilweise unrichtig abgerechnet und zweckwidrig verwandt hat und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung somit nicht mehr als gesichert anzunehmen war.

Wie bereits dargestellt, hat das Ministerium für Inneres und Sport für die Förderung der Jugendfeuerwehr jährlich 10.000 € als Anteil für die Personalkostenförderung der Jugendbildungsreferentin zur Bewirtschaftung aus dem Titel 685 51 des Kapitels 0331 des Einzelplans 03 dem Landesjugendamt zugewiesen.

Das Landesjugendamt als weiterer Zuwendungsgeber hatte von diesen Geschehnissen keine Kenntnis, sondern wurde zunächst nicht bzw. nur unzureichend informiert. Die im Rahmen der Prüfung vorgefundenen Unterlagen belegen folgende Geschehensabläufe:

- Das Landesjugendamt hat am 2. August 2011 aus der Mitteldeutschen Zeitung vom erfolgten Widerruf der Zuwendung des Ministeriums für Inneres und Sport Kenntnis erlangt, worauf der zuständige Referatsleiter mit dem Landesjugendfeuerwehrwart telefonisch Rücksprache genommen hat. Letzterer legte dar, dass es in Folge des Widerrufs der Zuwendungsbescheide zur Kündigung der Bildungskoordinatorin und der Bildungsreferenten gekommen sei.
- Diesen Sachverhalt berichtete das Landesjugendamt am 3. August 2011 dem Ministerium für Arbeit und Soziales.
- Am 4. August 2011 forderte das Ministerium für Arbeit und Soziales vom Landesjugendamt eine schriftliche Aussage des Landesfeuerwehrverbandes oder der Jugendfeuerwehr hinsichtlich der ausgesprochen Kündigungen an. Mit Bericht vom gleichen Tag teilte das Landesjugendamt u. a. mit, dass aus verschiedenen Gründen eine zeitnahe schriftliche Stellungnahme von der Landesjugendfeuerwehr nicht zu erhalten sei; Auswirkungen auf die Jugendarbeit bis hin zu deren Erliegen seien möglich.
- Mit einer E-Mail an das Ministerium für Arbeit und Soziales am 5. August 2011 berichtete das Landesjugendamt nochmals über ein Gespräch mit dem Innenministerium, in dem zusammenfassend keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der vom Ministerium für Inneres und Sport durchgeführten Widerrufe durch das Landesjugendamt erlangt werden konnten.
- Am 12. August 2011 „diskutierte“ das Ministerium für Arbeit und Soziales mit dem Landesjugendamt die Frage, ob aufgrund der in der Vergangenheit bereits erfolgten Teilrückforderung von Zuwendungen wegen verminderter Personalausgaben für einen Bildungsreferenten bereits von einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszugehen sei.

Weiterer Schriftverkehr oder Vermerke hinsichtlich der Frage der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder einer eventuellen zweckwidrigen Verwendung war der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Obwohl dem Ministerium für Inneres und Sport bekannt war, dass auch das Landesjugendamt die Arbeit des Bildungszentrums als Teil des Landesfeuerwehrverbandes fördert, ist eine Abstimmung hinsichtlich der Hintergründe der Widerrufe der Zuwendungsbescheide mit dem Landesjugendamt nicht erfolgt. Darüber hinaus hat es auch nicht um die Prüfung des Widerrufs der für die Förderung der Personalausgaben der Bildungsreferentin der Jugendfeuerwehr aus dem Einzelplan 03 zur Verfügung gestellten 10.000 € gebeten. Die Informationsweitergabe des Ministeriums für Inneres und Sport an das Ministerium für Arbeit und Soziales und das Landesjugendamt war aus Sicht des Landesrechnungshofes unzulänglich. Dadurch ist die Rückforderung der aus dem Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Sport zur Verfügung gestellten jährlichen 10.000 € zur Finanzierung der Personalkosten der Bildungsreferentin unterblieben, obwohl auch diesbezüglich das Ministerium für Inneres und Sport von einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes ausgehen musste.

Das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Arbeit und Soziales haben in ihren Stellungnahmen mitgeteilt, dass am 26. Oktober 2011 eine Besprechung mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Arbeit und Soziales, dem Landesjugendamt und dem Landesfeuerwehrverband (Jugendfeuerwehr) stattgefunden hat. Auch in Vorjahren habe der Kontakt zwischen Ministerium für Inneres und Sport, Ministerium für Arbeit und Soziales und Landesjugendamt (z. B. Besprechung am 17. Juni 2010 Ministerium für Inneres und Sport, Ministerium für Arbeit und Soziales, Landesjugendamt, Landesfeuerwehrverband und Jugendfeuerwehr) bestanden. Zudem habe das Ministerium für Inneres und Sport ausschließlich mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales bezüglich des Anteils von 10.000 € Personalkostenförderung der Jugendbildungsreferenten in Kontakt gestanden, so dass eine direkte Einflussnahme auf das Landesjugendamt nicht möglich gewesen sei.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist es nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen diese Abstimmung nicht zeitlich in engem Zusammenhang mit dem Widerruf der Zuwendungsbescheide am 22. Juli 2011 erfolgt ist, um ein koordiniertes Vorgehen der beiden Zuwendungsgeber zu gewährleisten.

Die unzulängliche Abstimmung zwischen Ministerium für Inneres und Sport und Landesjugendamt hat in der Endkonsequenz dazu geführt, dass ein Zuwendungsgeber die Zuwendungsbescheide widerrief, während der andere Zuwendungsgeber die Förderung desselben Zuwendungsempfängers für den identischen Zeitraum aufrechterhielt.

3.4 *Unzureichende Sachverhaltsaufklärung durch das Ministerium für Inneres und Sport*

Das Ministerium für Inneres und Sport hat für die Jahre 2010 und 2011 mit Bescheiden vom 22. Juli 2011 die Zuwendungsbescheide widerrufen. Nach Darstellung des Ministeriums sah es sich zu diesem Schritt gezwungen, da einige Sachverhalte in Bezug auf den Landesfeuerwehrverband Anlass zur Sorge dahingehend gaben, ob eine weitere Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes überhaupt möglich ist.

Dem Widerrufsbescheid gingen seit Mai 2010 mehrere Gespräche und Schreiben zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Ministerium für Inneres und Sport zur bestehenden Situation im Landesfeuerwehrverband sowie ein Anhörungsverfahren voraus.

Der Landesrechnungshof hat die Sachverhalte, die zum Widerruf der Zuwendungsbescheide geführt haben, in seine Prüfung einbezogen und weist u. a. auf folgende Aspekte hin, die Anlass zu einer weiter gehenden Sachverhaltsaufklärung durch das Ministerium für Inneres und Sport hätten sein müssen:

- Der vom Ministerium für Inneres und Sport zugrunde gelegte Sachverhalt beruht fast ausschließlich auf den Aussagen vom ehemaligen Vorstand und dem Landesjugendfeuerwehrwart.
- Entsprechend der eingesehenen Originallieferscheine sind die Leistungen vom damaligen Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes als erbracht bestätigt worden.
- Eine Überprüfung des Ministeriums für Inneres und Sport vor Ort zur Frage des Vorhandenseins der Materialien fand nicht statt.
- Der ehemalige Vorstand hat trotz Kenntnis von unkorrekten Angaben im Verwendungsnachweis diesen an das Ministerium für Inneres und Sport übersandt, so dass im Ergebnis die zum Widerruf der Zuwendungsbescheide führenden o. g. Rechnungen Bestandteil des Verwendungsnachweises für das Jahr 2010 gewesen sind.

Aufgrund eines Schreibens des ehemaligen Vorstandes war dem Ministerium auch bekannt, dass fehlerhafte Rechnungen für 2010 vorlagen.

Im Abschlussgespräch und in seiner Stellungnahme vom 14. August 2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport u. a. dargelegt, dass es außer den als Widerrufsgrund herangezogenen Rechnungen, weitere Gründe gehabt habe, die alleine einen Widerruf gerechtfertigt hätten. Es habe sich entschieden, den eingeschlagenen Weg zu gehen und nicht alle Argumente im Widerrufsbescheid anzuführen, um sich so wenig wie möglich juristisch angreifbar zu machen. Darüber hinaus hat der Landesfeuerwehrverband durch den Nichtgebrauch von Rechtsmitteln gegen die Widerrufe letztlich eingestanden, dass tatsächlich fingierte Rechnungen vorliegen. Aus den in den Widerrufsbescheiden dargestellten Erwägungen ergäbe sich, dass das Ministerium den Sachverhalt umfassend festgestellt und ermessensfehlerfrei bewertet habe.

Der Landesrechnungshof unterstützt ausdrücklich, dass bei Angabe solch schwerwiegender Hinweise ein zeitnahes Handeln des Zuwendungsgebers erfolgen muss, um eine zweckwidrige Verwendung von Fördermitteln zu verhindern.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes wäre es jedoch erforderlich gewesen, die zur Begründung des Widerrufs der Zuwendungsbescheide herangezogenen Sachverhalte vollumfänglich zu ermitteln und darzustellen. Gemäß VV Nr. 8.3 zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens in Fällen des Widerrufs bzw. der Rücknahme des Zuwendungsbescheids die Besonderheiten des Einzelfalls sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Etwaigen rechtlichen Problemen beim Widerruf und bei der Rücknahme von Zuwendungsbescheiden, die durch Nichtberücksichtigung gegebenenfalls relevanter Gesichtspunkte bei der Entscheidung („Ermessenfehlgebrauch“) und der Begründung möglich sind, kann dadurch entgegen gewirkt werden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport beim Widerruf von Zuwendungsbescheiden künftig den vorliegenden und sich in der Gesamtschau ergebenden Anhaltspunkten zur Sachverhaltsaufklärung vertieft nachgeht und dadurch sicherstellt, dass etwaige rechtliche Probleme bei der Rückforderung der Zuwendungen vermieden werden.

4 Fazit

Für die Zukunft und im Hinblick auf eine etwaige weitere Förderung des Landesfeuerwehrverbandes sind aus Sicht des Landesrechnungshofes die bestehenden Geschäftsführungsmängel durch den Landesfeuerwehrverband aufzuarbeiten und abzustellen. Der geschäftsführende Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes muss hierzu künftig seine satzungsmäßigen Aufgaben auch in Bezug auf die Jugendfeuerwehr in vollem Umfang wahrnehmen.

Die vorgefundenen Mängel bei der Durchführung der Zuwendungsverfahren sind für die Zukunft abzustellen.

Es muss gewährleistet werden, dass die Zuwendungsgeber zeitnah und möglichst umfassend Kenntnis über die erfolgte Mittelverwendung erlangen und entsprechende Folgerungen für zukünftige Förderungen ziehen können.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sind durch diese Defizite und die parallel abgewickelten Zuwendungsverfahren die Geschäftsführungsmängel begünstigt worden. Bei Prüfung und Beachtung der Vertretungsregelungen des Landesfeuerwehrverbandes durch die Zuwendungsgeber wäre sichergestellt worden, dass der Vorstand über die Zuwendungsverfahren – auch bezüglich des Bildungszentrums – in Kenntnis gewesen wäre. Zu den dargestellten Problemen hat beigetragen, dass das Landesjugendamt bei der Förderung der nicht rechtsfähigen Jugendfeuerwehr die vereins- und haftungsrechtlichen Aspekte im Verhältnis Jugendfeuerwehr zum Gesamtverein Landesfeuerwehrverband nicht konsequent berücksichtigt hat.

Die festgestellten Defizite in der Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes und bei der Aufgabenwahrnehmung des Bildungszentrums der Jugendfeuerwehr unterstreichen das dringende Erfordernis einer vereinheitlichten Abwicklung der Zuwendungsverfahren unter Einbeziehung des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes.

Sofern auch in der Zukunft eine Förderung des Landesfeuerwehrverbandes durch das Ministerium für Inneres und Sport und durch das Landesjugendamt beabsichtigt ist, ist eine enge inhaltliche und informatorische Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern notwendig. Der Landesrechnungshof erwartet daher, dass die bereits angekündigte Optimierung der Fördermittelvergabe zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Arbeit und Soziales unter Einbeziehung des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes zeitnah umgesetzt wird.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

Einzelplan	04	– Ministerium der Finanzen
Kapitel	0405	– Oberfinanzdirektion
	0406	– Finanzämter
Haushaltsjahre 2009 - 2010		
Haushaltsvolumen		– Gesamtkosten rund 150.000 € (bei Einführung 2006)

6 Unzureichende Nutzung des Leistungsvergleichs zwischen den Finanzämtern

Der mit Einführung des Projektes „Leistungsvergleich zwischen Finanzämtern“ verbundene wesentliche Grundsatz der Selbststeuerung vor Fremdsteuerung ist bislang nur unzureichend umgesetzt worden.

Im Rahmen des Projektes werden den Finanzämtern umfangreiche statistische Auswertungen zur Verfügung gestellt. Die technischen Voraussetzungen für deren maschinell unterstützte Auswertung liegen noch immer nicht vor, obwohl die landesweite Einführung bereits 2007 erfolgte. Die im Rahmen des Leistungsvergleichs abgeschlossenen Zielvereinbarungen zwischen den Finanzämtern und der Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg verfehlen ihren Zweck als Steuerungsinstrument. Um die Bearbeitungszeiten (Laufzeiten) zu verkürzen, haben die geprüften Finanzämter in einigen Fällen die notwendige Sachverhaltsaufklärung in das Rechtsbehelfsverfahren verlagert.

Mit dem Projekt „Leistungsvergleich zwischen Finanzämtern“ als Steuerungsinstrument soll die Leistungsfähigkeit der Finanzämter kontinuierlich verbessert werden. Dabei haben die Finanzämter vier gleichrangige Zieldimensionen zu verfolgen:

- die Auftragserfüllung zielt auf die Verbesserung der vollständigen, richtigen und zeitnahen Festsetzung und Erhebung von Steuern;
- die Wirtschaftlichkeit zielt auf den sparsamen Umgang mit den Ressourcen wie Personal ab;
- bei der Kundenzufriedenheit sollen Steuerpflichtige und sie betreuende Personen bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten unterstützt werden;

